

Verein für Kpeve / Ghana

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Für Kpeve/Ghana" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten (der Präsidentin). Als Vereinsadresse gilt die Wohnadresse des Präsidenten (der Präsidentin).
- Art. 3 Zweck des Vereins ist die Initiierung und Durchführung von Entwicklungsprojekten in Ghana, namentlich von Projekten zur Förderung der Bildung.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Erklärung oder durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages auf das Postscheckkonto des Vereins.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Erklärung, die jederzeit erfolgen kann, oder durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger Mahnung.

III. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- Art. 9 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beilage der Traktandenliste ein. Jedes Mitglied kann Anträge bis 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Auf Anträge, die später gestellt werden, kann nur eingetreten werden, wenn die Mitgliederversammlung es mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Beschlussfassung über das Aktionsprogramm und Budget für das folgende Vereinsjahr
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident (die Präsidentin), bei Wahlen das Los.
Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- Art. 12 Über die Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied ein Kurzprotokoll.
- Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind. Er führt die Mitgliederversammlung durch, berichtet dieser über seine Geschäfts- und Rechnungsführung und legt ihr das Aktionsprogramm und das Jahresbudget vor.
- Art. 15 Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Zeichnungsberechtigten.
- Art. 16 Über die Sitzungen des Vorstandes führt ein Mitglied ein Beschlussprotokoll.
- Art. 17 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen (Rechnungsrevisoren), die nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Art. 18 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vorstandes und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

IV. Verschiedenes

- Art. 19 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 20 Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen einer oder mehreren Institution mit ähnlicher Zielsetzung übertragen, welche in der Schweiz wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1994.

Geändert an der Vereinsversammlung vom 19. März 2004

Geändert an der Vereinsversammlung vom 2. Juni 2022